Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Az.: RPF97-4715-228/6/5

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Breisgau ErdWärme GmbH & Co. KG plant auf der Gemarkung Feldkirch der Gemeinde Hartheim im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Errichtung eines Heizwerkes zur Produktion von Wärme aus tiefen Thermalwässern.

Hierfür soll zunächst ein Bohrplatz errichtet, von dem aus zwei Tiefbohrungen für die Aufsuchung von Erdwärme bis in eine Teufe von etwa 3.300 m (TVD) niedergebracht werden. Das Ziel ist die Erschließung von Erdwärme aus einem Reservoir im Buntsandstein und Muschelkalk mittels einer hydrothermalen Bohrungsdublette. Der Bohrplatz umfasst einen wasserdicht versiegelten inneren Bereich, einen asphaltierten äußeren Bereich, einen geschotterten bzw. mit Platten ausgelegten Bereich sowie eine Zuwegung. Der innere Bereich ist durch eine Aufkantung vom äußeren Bereich abgetrennt.

Die geplanten Arbeiten sehen die Nutzung von Gewässern auf verschiedene Weise vor. Hierzu gehört die Errichtung eines Brauchwasserbrunnens und mehrerer Grundwassermessstellen, sowie das Abteufen der zwei Tiefbohrungen und die Förderung und Re-Injektion von Tiefenwasser während der geplanten Testarbeiten und im anschließenden Regelbetrieb. Für die Bohrarbeiten wird temporär eine Bohranlage mit erforderlichem technischem Zubehör (Spülkreislauf, Antriebsaggregate, Kraftstofftanks usw.) und den erforderlichen Einrichtungen auf dem Bohrplatz errichtet. Für die Injektionstests wird Pumpentechnik erforderlich.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 10 b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für die Aufsuchung von Bodenschätzen (hier: Erdwärme) eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Für Bohrungen zur Gewinnung ab 1.000 Metern Teufe ist gem. § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Da das geplante Vorhaben auch mit einer Erdwärmegewinnung verbunden ist, wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für das Aufsuchungsvorhaben und ggf. Gewinnungsvorhaben durchgeführt. Für die geplante Förderung von Thermalwasser während der Gewinnung von Erdwärme ist eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für die Entnahme von Grundwasser erforderlich.

Sautierstraße 26
79104 Freiburg i. Br.
E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-3300
Homepage: www.rp-freiburg.de
Serviceportal: www.service-bw.de

Für die mit den Bohr- und Testarbeiten verbundene Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme als bergfreier Bodenschatz gelten die Vorschriften des Bundesberggesetzes. Zuständige Bergbehörde ist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg.

Für die Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung hat die Breisgau Erd-Wärme GmbH & Co. KG dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Unterlagen mit Schreiben vom 02.09.2025 übermittelt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wurde um fachliche Prüfung der Unterlagen gebeten.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach § 7 i. V. m. § 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der fachtechnischen Stellungnahme des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daher besteht für das Neuvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

<u>Standort des Vorhabens:</u>

Der Standort des Vorhabens besteht aus einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, direkt neben der Autobahn A5. Auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn A5 besteht ein Kiesabbau und daran angrenzend ein Gewerbegebiet. Hierdurch liegt im Umfeld des Vorhabengebietes bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vor. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Natura2000-Gebietes. Der Bohrplatz grenzt östlich an das Wasserschutzgebiet „WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen“. Der Bohrplatz und die Bohrpfade befinden sich außerhalb des Wasserschutzgebietes. Entsprechend den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ist eine erheblich negative Auswirkung auf das Wasserschutzgebiet auch im Falle einer Erweiterung des Wasserschutzgebietes in Richtung Vorhabenstandort nicht zu besorgen.

Boden:

Für die Herrichtung des Bohrplatzes wird auf eine Fläche von ca. 3,2 ha auf den Boden eingewirkt. Der Oberboden wird fachgerecht abgeschoben und in Mieten zwischengelagert. Eine Teilfläche wird neu versiegelt, während der größte Teil der Fläche geschottert oder mit temporären Platten ausgelegt wird. Durch diese Maßnahme bleibt die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weitestgehend erhalten. Nach der Bohrphase wird etwa zwei Drittel der Fläche wieder rekultiviert, da für das Heizwerk eine geringere Fläche erforderlich wird.

Der durch die Neuversiegelung entstehende Verlust an Bodenfunktionen wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Insgesamt sind durch die Nutzung des Bodens in diesem Umfang keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Diese Einschätzung wird auch von der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald geteilt, die in ihrer Stellungnahme feststellt, dass aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Der Standort wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und weist den Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ auf, der jedoch als relativ unbedeutend eingestuft wird. Innerhalb der geplanten Vorhabensfläche befinden sich keine kartierten Biotope. Lediglich ein Teilbereich des Offenlandbiotops „Feldhecken entlang der Autobahn nördlich Hartheim“ grenzt südlich an das Vorhaben an, ohne jedoch direkt betroffen zu sein. Durch vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass keine Eingriffe in dieses Biotop erfolgen.

Die Breisgau ErdWärme GmbH & Co. KG hat bereits eine umfassende artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt, die unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erwarten lässt. Diese Einschätzung wird auch von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald geteilt, die in ihrer Stellungnahme feststellt, dass aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wasser:

Für das Vorhaben ist die Errichtung eines Brauchwasserbrunnens geplant. Das Grundwasser ist für den Betrieb des Bohrplatzes erforderlich und wird insbesondere für die Bohr- und Testarbeiten benötigt, wie etwa dem Ansetzen von Bohrspülung und Zement, Reinigungsarbeiten und Spülverlustbekämpfungen. Um das Grundwasser während der gesamten Arbeiten zu überwachen, ist die Errichtung und der Betrieb mehrerer Grundwassermessstellen vorgesehen. Mit diesem

Grundwasser-Monitoringnetzwerk und einem zugelassenen Probenahme- und Meldeschema können Grundwasserverunreinigungen frühzeitig erkannt werden.

Vor Beginn der Bohrarbeiten ist das Setzen eines Standrohres für jede Bohrung geplant, um eine Trennung zwischen den Bohrungen und den genutzten Grundwasserleitern zu schaffen. Die Bohrungen werden abschnittsweise abgeteuft, wobei die Abschnitte an den zu durchbohrenden geologischen Schichten orientiert sind. Jeder Abschnitt wird mit einer eigenen Rohrtour ausgebaut und durch Zementation im Ringraum zwischen Rohrtour und Gebirge gesichert. Die Bohrarbeiten eines Abschnittes finden im Innenraum der Rohrtour des vorherigen Bohrabschnittes statt, was bedeutet, dass sich der verfügbare Bohrdurchmesser mit zunehmender Bohrungslänge verringert. Durch dieses Vorgehen kann eine dauerhafte Trennung des Bohrlochinnenraums vom umgebenden Gebirge sichergestellt werden. Die schrittweise Ausführung der Bohrungen, einschließlich der Abdichtungsmaßnahmen, verhindert die Schaffung neuer Wegsamkeiten zwischen den unterschiedlichen geologischen Schichten.

Für die Testarbeiten wird Tiefenwasser temporär gefördert und in Testwasserbecken zwischengelagert. Diese Testwasserbecken sind mit einer doppellagigen Folie und einer Leckageerkennung ausgestattet, um eine Kontamination von Grundwasser durch Tiefenwasser auszuschließen.

Durch die wasserdichte Versieglung des inneren Bohrplatzbereiches mit eigener Entwässerung wird sichergestellt, dass sowohl möglicherweise belastetes Oberflächenwässer als auch Niederschlagswasser, das auf dieser Fläche anfällt, aufgefangen werden. Austretende Flüssigkeiten werden in einem abgedichteten Anfahrbecken gesammelt und während der Bohrarbeiten fachgerecht entsorgt. Im Bohrkeller anfallende Flüssigkeiten werden abgepumpt und ebenfalls in das Anfahrbecken geleitet.

Niederschlagswasser, das auf dem äußeren Bohrplatzbereich anfällt, wird über Mulden versickert und dem natürlichen Kreislauf zur Grundwasserneubildung wieder zugeführt. Außerhalb der Bohrarbeiten wird auch das auf dem inneren Bohrplatzbereich anfallende, unbelastete Niederschlagswasser in die Versickerungsmulden geleitet.

Durch den Einsatz geeigneter Bohrspülung während der Bohrarbeiten werden die nutzbaren Trinkwasserleiter geschützt. Die Bohrspülung wird über das Feststoffkontrollsystem der Bohranlage vom Bohrklein getrennt und zur weiteren Wiederverwendung wieder in das Bohrloch gepumpt (Kreislaufbetrieb). Der obertägige Kreis des Spülungskreislaufs wird ausschließlich auf den versiegelten Bohrplatzflächen betrieben. Die Bereitstellung der Zusätze zur Bohrspülung erfolgt zeitnah zu ihrem Einsatz und werden im inneren Bereich gelagert. Durch die Verrohrung der Bohrung ist ein Austritt von Bohrspülung in das Grundwasser ausgeschlossen.

Im geregelten Dauerbetrieb wird tiefes Thermalwasser über die Förderbohrung aus dem Reservoir entnommen, entwärmt und über die Injektionsbohrung wieder in das Reservoir zurückgeführt. Dem Reservoir wird damit effektiv kein Wasser dauerhaft entnommen.

Die vorgesehenen Maßnahmen lassen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten. Diese Einschätzung wird auch von der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald geteilt, die in ihrer Stellungnahme feststellt, dass aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Abfälle:

Bei Tiefbohrarbeiten ist mit Abfällen durch die Bohrarbeiten wie z. B. Bohrklein zu rechnen, für dessen Entsorgung in Deutschland entsprechende Entsorgungswege bestehen. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften entsprechend gesammelt, verwertet und beseitigt. Für die bergbaulichen Abfälle ist ein Abfallbewirtschaftungsplan vorzulegen. Die dauerhafte Ablagerung von Abfällen vor Ort ist nicht vorgesehen, erhebliche negative Auswirkungen sind aufgrund der Erzeugung von Abfällen nicht zu erwarten.

Emissionen:

Emissionen können vor allem durch die Abgasemissionen der Baufahrzeuge zur Herrichtung des Bohrplatzes und des Notstromaggregates erwartet werden. Lichtverschmutzungen durch die Bohranlage sowie Lärmbelästigungen durch Bau- und Betriebslärm treten temporär auf. Diese werden durch das Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und der anerkannten Regeln der Technik auf ein Minimum beschränkt und bewegen sich in dem jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m, erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch den geregelten Dauerbetrieb sind keine erheblich negativen Immissionen zu erwarten.

Unfall-, Störfall und Katastrophen:

Die zum Einsatz kommende Bohrtechnik und Konstruktion des Bohrplatzes ist seit Jahrzehnten bewährt und standardisiert. Bei Berücksichtigung der geltenden Arbeitsschutzvorschriften ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Mangels störfallrelevanter Stoffe ist kein Potential für Störfälle vorhanden. Das Katastrophenrisiko ist bei Berücksichtigung von Brandschutz- und Explosionsschutzbestimmungen nicht erheblich. Für die geplanten Arbeiten sind Brandschutzpläne/-konzepte sowie Explosionsschutzpläne vorab anzufertigen.

Seismizität:

Das Vorhaben befindet sich in der Erdbebenzone 2. Bei hydrothermalen Geothermie-Systemen sind durch Bohr- und Testarbeiten keine relevanten seismischen Aktivitäten zu erwarten.

Dennoch plant die Breisgau ErdWärme GmbH & Co. KG im Zulassungsverfahren für die Bohr- und Testarbeiten ein seismisches Basisgutachten vorzulegen, das die Errichtung eines seismischen Überwachungsnetzwerks vor Beginn der Bohrarbeiten beinhaltet. Mit diesem seismischen Überwachungsnetzwerk und einem zugelassenen Melde- und Abschaltschema können zu jedem Zeitpunkt des Vorhabens Erdbeben frühzeitig erkannt und erhebliche durch induzierte Seismik verursachte negative Auswirkungen verhindert werden.

Diese Feststellung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg im Breisgau, den 12.01.2026
Regierungspräsidium Freiburg